

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 11

Greifswald, den 15. November 1958

1958

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	47	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	51
Nr. 1) Kollektenplan für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1959	47	Nr. 7) Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. 6. 53 verlassen. Vom 20. August 1958	51
Nr. 2) Predigttextreihe 1958/59	50	Nr. 8) Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen	52
Nr. 3) Sicherung von Weiheurkunden in alten Altären	50	C. Personalmeldungen	53
Nr. 4) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Pantlitz und Damgarten, Kirchenkreis Barth	51	D. Freie Stellen	53
Nr. 5) Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde Lubmin, Kirchenkreis Greifswald-Land	51	E. Weitere Hinweise	53
Nr. 6) Urkunde über die Veränderung der Ev. Kirchengemeinden Wusterhusen und Kemnitz, Kirchenkreis Greifswald-Land	51	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	53
		Nr. 9) Hochschullehrgang der Lutherakademie	53

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1959

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
1.	Neujahr (1. 1. 1959)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 2.	20. 2.
2.	Sonntag nach Neujahr (4. 1. 1959)	Für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche	5. 2.	20. 2.
3.	1. Sonntag n. Epiphantias (11. 1. 1959)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 2.	20. 2.
4.	Letzter Sonntag n. Epiphantias (18. 1. 1959)	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Ev. Kirche in Deutschland	5. 2.	20. 2.
5.	Sonntag Septuagesimä (25. 1. 1959)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden (Beschlusfassung durch Gemeindegewerkschaft gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)		
6.	Sonntag Sexagesimä (1. 2. 1959)	Für die Hauptbibelgesellschaft	5. 3.	20. 3.
7.	Sonntag Estomihi (8. 2. 1959)	Für die ev. Kinderheime und Kindergärten	5. 3.	20. 3.

Lfd. Zeitpunkt Nr. der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
		a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten
8. Sonntag Invokavit (15. 2. 1959)	Zur Förderung des Studiums der Evangelischen Theologie	5. 3.	20. 3.
9. Sonntag Reminiscere (22. 2. 1959)	Für eigene Bedürfnisse der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch den Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 3.	
10. Sonntag Oculi (1. 3. 1959)	Für die männliche Diakonie (Diakonenanstalt Züssow)	5. 4.	20. 4.
11. Sonntag Lätare (8. 3. 1959)	Zur Wiederherstellung von Gotteshäusern und anderen kirchlichen Gebäuden	5. 4.	20. 4.
12. Sonntag Judica (15. 3. 1959)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche (EKU)	5. 4.	20. 4.
13. Palmsonntag (22. 3. 1959)	Für die Arbeit der Kirche an der ev. Jugend	5. 4.	20. 4.
14. Karfreitag (27. 3. 1959)	Für die Arbeit der Inneren Mission	5. 4.	20. 4.
15. Ostersonntag (29. 3. 1959)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und zur Behebung noch vorhandener Notstände in der Heimatkirche	5. 4.	20. 4.
16. Ostermontag (30. 3. 1959)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 4.	20. 4.
17. Sonntag Quasimodogeniti (5. 4. 1959)	Für die kirchliche Posaunenmission	5. 5.	20. 5.
18. Sonntag Misericordias Domini (12. 4. 1959)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch Gemeindegemeinderat gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)		
19. Sonntag Jubilae (19. 4. 1959)	Für den weiteren Aufbau und die Arbeit der Züssower Diakoneianstalten	5. 5.	20. 5.
20. Sonntag Kantate (26. 4. 1959)	Zur Pflege der ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 5.	20. 5.
21. Sonntag Rogate (3. 5. 1959)	Für Aufbau und Arbeit des Seminars für den kirchlichen Dienst	5. 6.	20. 6.

Lfd. Zeitpunkt Nr. der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
		a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
22. Himmelfahrt (7. 5. 1959)	Für die Äußere Mission	5. 6.	20. 6.
23. Sonntag Exaudi (10. 5. 1959)	Für die kirchliche Fürsorge an unseren Alten	5. 6.	20. 6.
24. Pfingstsonntag (17. 5. 1959)	Für die kirchliche Volksmission in unserem Kirchen- gebiet	5. 6.	20. 6.
25. Pfingstmontag (18. 5. 1959)	Für die kirchliche Unterweisung	5. 6.	20. 6.
26. Sonntag Trinitatis (24. 5. 1959)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 6.	20. 6.
27. 1. Sonntag n. Trinitatis (31. 5. 1959)	Für die kirchliche Arbeit an der männlichen evangel. Jugend	5. 6.	20. 6.
28. 2. Sonntag n. Trinitatis (7. 6. 1959)	Für Zwecke der Kirchenkreise (Beschlüßfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 7.	
29. 3. Sonntag n. Trinitatis (14. 6. 1959)	Für die Berliner Missionsgesellschaft (Missionssonntag)	5. 7.	20. 7.
30. 4. Sonntag n. Trinitatis (21. 6. 1959)	Für außerordentliche Aufwendungen der Gesamtkirche (EKU)	5. 7.	20. 7.
31. 5. Sonntag n. Trinitatis (28. 6. 1959)	Für die katechetische Ausbildung	5. 7.	20. 7.

Evangelisches Konsistorium

AV 20 902 — 5/58

Greifswald, den 11. 11. 1958

Der vorstehende Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 11. November 1958 beschlossen.

Woeike

Nr. 2) Predigttextreihe 1958/59

Die Kirchenleitung empfiehlt als Predigttexte für das Kirchenjahr 1958/59 die 5. Reihe der von der Luth. Liturg. Konferenz Deutschlands herausgegebenen Ordnung der Predigttexte. Diese Reihe wird im Folgen-

den dargeboten. In der Zeitschrift „Die Zeichen der Zeit“ werden diese Texte besprochen. Es wird gebeten, dem Konsistorium über Erfahrungen mit dieser Textreihe zu berichten.

1. Advent	Jesaja 63, 15-16, (17-19); 64, 1-4	Pfingstfest	Matthäus 16, 13-20
2. Advent	Matthäus 24, 1-14	Pfingstmontag	Johannes 15, 9-17
3. Advent	Lukas 3, 7-20	Trinitatis	Lukas 10, 21-24
4. Advent	Lukas 1, 39-47	1. Sonntag nach Trinitatis	Hesekiel 2, 3-8a; 3, 17-19
Christfest I	Johannes 3, 31-36	2. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 10, 7-15
Christfest II	Jesaja 11, 1-5, 9	3. Sonntag nach Trinitatis	Lukas 19, 1-10
1. Sonntag nach dem Christfest	Matthäus 2, 13-18	4. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 18, 15-20
1. Januar 1959	Lukas 4, 14-21	5. Sonntag nach Trinitatis (Buß- u. Betttag vor der Ernte)	Lukas 14, 25-33
2. Sonntag nach dem Christfest	Matthäus 7, 13-14	6. Sonntag nach Trinitatis	Jesaja 43, 11-7
1. Sonntag nach Epiphaniäs	Johannes 1, 43-51	7. Sonntag nach Trinitatis	Markus 9, 43-48
2. Sonntag nach Epiphaniäs (letzter)	Johannes 7, 10-18	8. Sonntag nach Trinitatis	Jeremia 23, 16-29
Septuagesimä	Mal. 3, 13-20	9. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 13, 44-46
Sexagesimä	Lukas 10, 38-42	10. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 21, 33-46
Estomihi (Buß- und Betttag vor der Passionszeit)	Lukas 13, 31-35	11. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 23, 1-12
Invokavit	Markus 9, 14-29	12. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 9, 35-38; 10, 1-5a
Reminiscere	Jesaja 42, 1-8	13. Sonntag nach Trinitatis	Markus 12, 41-44
Okuli	Matthäus 20, 20-28	14. Sonntag nach Trinitatis	1. Samuel 2, 1-10
Lätäre	Johannes 6, 47-57	15. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 19, 16-26
Judika	2. Mose 32, 15-20, 30-34	16. Sonntag nach Trinitatis	Johannes 11, 1. 3. 17-27
Palmarum	Johannes 17, 1-8	17. Sonntag nach Trinitatis	Amos 5, 4-6, 21-24
Gründonnerstag	Matthäus 26, 36-46	18. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 5, 38-48
Karfreitag	Jesaja 50, 4-9a (9b-11)	Michaelstag (29. September)	2. Mose 23, 20-22
Osterfest	Lukas 24, 1-12	19. Sonntag nach Trinitatis (Erntedanktag)	Johannes 4, 31-38. (15-18)
Ostermontag	Johannes 20, (1-10) 11-18	20. Sonntag nach Trinitatis	Johannes 6, 37-40. (41-43) 44
Quasimodogeniti	Lukas 20, 27-40	21. Sonntag nach Trinitatis	1. Mose 32, 23-32
Misericordias Domini	Johannes 10, 1-5, 27-30	22. Sonntag nach Trinitatis	Matthäus 5, 23-26
Jubilate	Lukas 10, 17-20	Gedenktag der Reformation (31. Oktober)	Johannes 8, 31-36
Kantate	Matthäus 21, 14-17	23. Sonntag nach Trinitatis	1. Könige 19, 8b-13a. 15-18
Rogate	Matthäus 6, 5-13	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Matthäus 12, 38-42
Himmelfahrt	Johannes 14, 1-12	Vorletzter Sonntag	Matthäus 25, 14-30
Exaudi	1. Mose 11, 1-9	Buß- u. Betttag (18. November)	Matthäus 11, 16-24
		Ewigkeitssonntag	Jesaja 35, 3-10

Greifswald, den 12. 11. 1958

Evangelisches Konsistorium

In Vertretung:

F a i ß t

Nr. 3) Sicherung von Weiheurkunden in alten Altären

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
L A 1 1815 — 1/58, I. den 22. Okt. 1958

Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland weist darauf hin, daß in alten Altären, und zwar in dem sogenannten Sepulchrum des Altars, einer Höhlung, entweder oben in der Mensa (der Altarplatte) oder meist vorne im Stipes (die vordere Wand oder die Pfosten, auf denen die Altarplatte liegt) sich oftmals Urkunden mit Reliquien befinden. Zumeist sind allerdings derartige Sepulchra nicht mehr unversehrt. Wo sie jedoch vorhanden sind, wird dar-

auf zu achten sein, daß bei Arbeiten an den Altären diese Stelle nicht ohne fachmännische Aufsicht geöffnet wird. Oftmals ist der Inhalt von Feuchtigkeit angegangen. Es ist daher alle Vorsicht anzuwenden, um die Reste von Urkunden, Siegeln usw. nicht zu verderben, sofern diese nicht in einem Gefäß aus Blei, Glas oder Ton eingeschlossen und versiegelt sind. Die Siegel selbst sind auch erhaltenswert.

Auf fachmännische Bergung ist zu achten.

Eventuelle Funde sind dem Evangelischen Konsistorium mitzuteilen.

W o e l k e

Nr. 4) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Pantlitz und Damgarten, Kirchenkreis Barth.

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Ortschaften Tempel, Behrenshagen und Daskow wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Pantlitz, Pfarrsprengel Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, ausgemeindet und der Evangelischen Kirchengemeinde Damgarten, Kirchenkreis Barth, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Greifswald, den 22. September 1958

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 3 Ahrenshagen 5/58, I

Nr. 5) Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde Lubmin, Kirchenkreis Greifswald-Land

Auf Grund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 30 der Kirchenordnung wird mit Zustimmung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen der Ortschaften Lubmin, Spandowerhagen, Freesendorf und Warsin werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhusen, Kirchenkreis Greifswald-Land, ausgemeindet und bilden die Evangelische Kirchengemeinde Lubmin.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Lubmin bildet einen eigenen Pfarrsprengel im Kirchenkreis Greifswald-Land.

§ 3

Die bisherige (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wusterhusen mit dem Amtssitz in Lubmin wird auf die Kirchengemeinde Lubmin übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Greifswald, den 29. September 1958.

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 9 Lubmin 1/58

Nr. 6) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Wusterhusen und Kemnitz, Kirchenkreis Greifswald-Land

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den Ortschaften Loissin wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhusen, Kirchenkreis Greifswald-Land, ausgemeindet und der Evangelischen Kirchengemeinde Kemnitz, Kirchenkreis Greifswald-Land, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Greifswald, den 29. September 1958.

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 9 Lubmin 1/58

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 7) Anordnung Nr. 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen. Vom 20. August 1958

(Ges. Bl. der DDR Teil I Nr. 57/1958 S. 664)

Zur Sicherung der Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik ohne erforderliche Genehmigung nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben oder verlassen, wird durch staatliche Treuhänder verwaltet. Für die Zeit der Treuhandverwaltung stehen dem Eigentümer Erträge nicht zu. Verfügungen des Eigentümers über das treuhänderisch verwaltete Vermögen sind unzulässig.

(2) Die Einsetzung der staatlichen Treuhänder erfolgt durch das zuständige Fachorgan des Rates der Stadt oder Gemeinde. Sie bedarf der Bestätigung durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.

§ 2

(1) Bevollmächtigte von Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 10.

Juni 1953 ohne erforderliche Genehmigung verlassen haben, unterliegen nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Weisungen des für die Einsetzung des staatlichen Treuhänders zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates.

(2) Die bisherigen Bevollmächtigten haben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung über das von ihnen verwaltete Vermögen Meldung zu erstatten und über ihre bisherige Verwaltungstätigkeit abzurechnen. Meldung und Abrechnung sind in doppelter Ausfertigung beim Rat der Stadt oder Gemeinde einzureichen. Eine Ausfertigung ist vom Rat der Stadt oder Gemeinde an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, weiterzuleiten.

(3) Bisherige Bevollmächtigte können als staatliche Treuhänder eingesetzt werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3, 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 § 6 § 7 Absätze 1 und 2, § 10, § 11 und § 12 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. S. 1231), außer Kraft.

Nr. 8) Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 604 — 12/58 den 15. Okt. 1958

Im Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 59, vom 22. 9. 1958 ist nachstehende Anordnung des Ministers für Bauwesen veröffentlicht, auf deren Beachtung wir hinweisen. Soweit im Einzelfall in Abweichung von der Anordnung der Wunsch nach Anbringung einer elektrischen Heizanlage (insbes. Infrarotstrahler, elektrische Raumbeheizung) bestehen sollte, ist jeweils die nach § 6 erforderliche Ausnahmegewilligung zu beantragen. Zweckmäßigerweise wird deswegen vor jeder entsprechenden Planung zunächst mit dem Energiebeauftragten bei dem jeweils zuständigen Rat des Kreises Fühlung zu nehmen sein. Wir bitten ferner, bei derartigen Planungen auch unsere Bauabteilung zu Rate zu ziehen.

Im Auftrage:
Dr. Kayser

„Anordnung

über die Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen vom 22. August 1958.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Elektrische Einrichtungen wie Infrarotstrahler, elektrische Raumbeheizung, elektrische Vollherde und sonstige elektrische Geräte mit hohen Anschlußwerten, dürfen in bautechnischen Projekten des allgemeinen Hochbaues nicht mehr vorgesehen werden. Ihr Einbau ist untersagt.

2. Für die Raumbeleuchtung sind in geeigneten Fällen Leuchtstofflampen zu verwenden.

§ 2

Wohnungsbau

1. Im Wohnungsbau sind für Küchen grundsätzlich Kohleherde, kombinierte Kohle-Gas-Herde oder Kohlebeistellherde und Gasherde vorzusehen. Ist keine Gasversorgung vorhanden, dürfen kombinierte Elektro-Kohle-Herde und Zwei-Platten-Elektro-Tischherde verwendet werden.

2. Bei der Projektierung von Küchen und Bädern ist von einer zusätzlichen Elektroinstallation für Heizung und Warmwasserbereitung grundsätzlich Abstand zu nehmen. Für Bäder sind Kohlebadeöfen oder Gastermen vorzusehen.

3. Anschlüsse für Waschmaschinen mit hohem Strombedarf sind ausschließlich in den Waschküchen anzuordnen.

§ 3

Gesellschaftliche Bauten

1. Bei gesellschaftlichen Bauten gelten, soweit sie Wohnzwecken dienen (Wohnheime, Feierabendheime, Internate usw.), die Bestimmungen des § 2 entsprechend. Ist keine Gasversorgung vorhanden, sind in Tee- und Wärmeküchen Zwei-Platten-Elektro-Tischherde zulässig.

2. Der Einbau von Infrarotstrahlern in Turn-, Ausstellungs- und anderen Hallen sowie in Versammlungsräumen und zur Raumbeheizung für abnahmepflichtige Bauten des Handels und der Versorgung ist untersagt. Soweit keine anderen Beheizungsarten möglich sind, ist gemäß § 5 zu verfahren.

3. Elektrotechnische Ausrüstungen für Bauten des Gesundheitswesens sowie für spezielle Unterrichts-, Fach- und Laboratoriumsräume unterliegen keinen Einschränkungen. Ausgenommen ist elektrische Raumbeheizung; für diese gilt § 4 Abs. 3.

§ 4

Landwirtschaftliche Produktionsbauten

1. In landwirtschaftlichen Produktionsbauten sind Elektrodämpfer und Heißwasserspeicher für Nachtstrombetrieb einzurichten. Für produktionsbedingte Ausnahmen gilt § 5.

2. Der Einbau elektrischer Zwangsentlüfter ist unter den Gesichtspunkten der besten funktionellen Lösung und des geringsten Energiebedarfes zu planen.

3. Elektrische Raumbeheizung ist grundsätzlich als Nachtspeicherheizung vorzusehen. Infrarotanlagen für Jung- und Kleintieraufzucht bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Bezirksenergieinspektion. Der Projektant ist in jedem Falle verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches zu treffen.

4. Die sonstigen baulichen Maßnahmen für die Mechanisierung und Elektrifizierung der Landwirtschaft unterliegen keinen Einschränkungen. Es darf jedoch kein Mehrverbrauch an Energie durch falsche oder unzumutbare Planung entstehen.

§ 5

Gewerbliche Bauten

Die Verwendung von Elektroenergie zur Beheizung von gewerblichen Räumen ist untersagt. Ausnahmen aus produktionsbedingten Gründen sind zulässig.

§ 6

Ausnahmebewilligungen

Über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 entscheiden die Räte der Bezirke, Bezirksbauamt, im Einvernehmen mit der Abteilung Energie des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes und der Bezirksenergieinspektion.

§ 7

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1958.

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosel
Staatssekretär

C. Personalmeldungen

a) Ordiniert wurde:

Prediger Erwin Jenning aus Gülzowshof, Kirchenkreis Loitz, am 31. 8. 1958.

b) Berufen wurde:

Der Pfarrer Siegfried Lange aus Berlin-Weißensee zum Pfarrer der früheren 2. Pfarrstelle in Altdreptow zum 16. 10. 1958. Zugleich wurde Pfarrer Lange zum Superintendenten des Kirchenkreises Altdreptow berufen.

c) In den Ruhestand versetzt wurde:

Der Pfarrer Konrad Brandstätter aus Stralsund, St. Marien I, zum 1. November 1958.

d) Gestorben ist:

Der Pfarrer i. R. Edmund Koch in Zinnowitz, früher in Greifswald, St. Marien, am 25. Oktober 1958 im Alter von 85 Jahren.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 9) Hochschullehrgang der Luther-Akademie vom 20. bis 28. August 1958 in Freiberg

Ein Bericht

Der 33. Lehrgang tagte zum zehnten Mal in der Deutschen Demokratischen Republik und zwar in diesem Jahr im sächsischen Freiberg. Die alte Bergmannsstadt, einst über Jahrhunderte die größte Sachsens vor Leipzig und Dresden, tat ihre Schätze auf in Dom und Kirchen mit drei Silbermann-Orgeln, ihren Bürgerhäusern, in Museen und Bergakademie, der Pracht ihrer überlegenen Mineraliensammlung und ermöglichte eine sonntägliche Fahrt nach Seiffen ins Zentrum der Holzschnitzerei des Erzgebirges. Dort ließ sie Fühlung aufnehmen mit einer regen Gemeinde, die mit 4000 Seelen sonntäglich immer über 100 DM Kollekte aufbringt, und ließ weiter über die Grenze schauen ins Nachbarland der Tschechoslowakei. Solch ein Genuß förderte auch das theologisch-geistige Arbeiten, nicht zuletzt dank der fürsorglichen Betreuung der Akademiemitglieder und -gäste durch die Ortsgemeinde.

Das ursprüngliche Vorlesungsprogramm (siehe Amtsblatt, Greifswald, Nr. 4/5 1958, S. 27f.) konnte leider nicht voll durchgeführt werden. Der an sich schon stark beanspruchte Leiter der Tagung, Prof. D. Hermann-Berlin, sowie einige andere Herren füllten die Lücken dankenswerterweise aus.

Über den Vorlesungen der ganzen Woche stand kein spezielles Leitthema, wohl aber führten die verschiedensten Einzeluntersuchungen so an die Probleme unserer Zeit, daß — ausgesprochen oder unausgesprochen — hinter allem das eine Evangelium als bestimmende Kraft in Erscheinung trat.

Prof. Dr. Höllmann-Potsdam (Städt. Krankenhaus) versuchte eine Kennzeichnung der *kulturpsychologischen Situation der Gegenwart* zu vermitteln. Der Mensch in seiner Leib-Seele-Ganzheit kann nicht einfach nach Naturgesetzen begriffen werden, weil diese ihm nur Handlungsanweisungen sind, er selbst aber in seiner äußeren und inneren Welt sich in ständiger, letztlich nicht faßbarer Bewegung befindet. So kann seine Kennzeichnung niemals wertbeständig, sondern muß korrekturnötig und korrekturfähig sein. Zur biologischen Grundlage des Menschen gehört, daß er

im Unterschied zum besorgten und eingefügten Tier einerseits Raum, Zeit und Zweck begreift, andererseits in Altersepochen mit ihren Grenzbestimmungen lebt. Daher hat er nötig die Gesellschaft, der mit der Sprache das Austausch- und Ergänzungsmittel gegeben ist. Die Sprache vermittelt die Erkenntnisse der anderen Altersstufen und vermag Hilfe und Heilung dem Menschen in seinen vorliegenden Nöten zu bieten. Ihr gebührt Beachtung, wenn der Mensch sich heute infolge besserer Milieu- und Ernährungsverhältnisse schneller als früher körperlich entwickelt, während seine Nerven schwerer belastet werden, weil u. a. die Entwicklungspausen verkürzt sind, und seine später als bisher einsetzende geistige Entfaltung in der Gefahr steht, besonders durch einseitige Intellektualisierungstendenzen, gehemmt oder verflacht zu werden.

Einen Blick in die Welt der *Sprache am Beispiel Afrikas* vermittelte Prof. Dr. Dammann, der Afrikanist der Berliner Universität. Am fremden Laut, Lautton, Beispiel der Grammatik entschlüsselt sich plötzlich das sonst gewohnte Dahinsprechen und -hören im täglichen Leben als eine Vielfalt bunter Erscheinungen, die auch von unserer Kenntnis der deutschen Grammatik meist noch nicht erfaßt ist. Ebenso veranlassen neue Wortbildungen für unsere uns vertrauten theologischen Begriffe in der fremden Sprache zu ständiger theologischer Besinnung.

Prof. D. Hermann sprach über: „*Probleme aus der Theologie Schleiermachers und die Fragen ihrer bleibenden Bedeutung*“. Thetisch wurde der Begriff des Religiösen vor dem der Offenbarung als theologischer Ansatzpunkt vorausgesetzt und damit vor einem „Ausschließlichkeitsanspruch“ gewarnt.

Schleiermacher wurde zunächst in seiner Verfechtung der *selbständigen* Religion gegen ihre philosophische Fassung und damit Verfälschung herausgestellt und sein Ansatzpunkt im schlechthinnigen Abhängigkeitsgefühl als einer *Wertwirklichkeit* entwickelt. Er weist damit ein metaphysisches oder moralisches Verständnis ab, verneint ein schlechthinniges Freiheitsgefühl und erfaßt das Moment jenes Ineinanders von Anzieh- und Wieder-abstoßen, Empfänglichkeit und Verbreitern, Zustandebringen und Zustandekommen. Damit liegt bei Schleiermacher vor das Moment der *Gegebenheit*, das *Grenzbewußtsein*, nicht *Schöpfer* zu sein, und in dem allen die *Fassung des Geheimnisses* der Wirklichkeit, der Wunderhaftigkeit des Daseins; diese Momente enthalten seine Formel: Schlechthinniges Abhängigkeitsgefühl. — Das Problem der *Offenbarung* wird nun bei Schleiermacher erfaßt in der *positiven* Religion; natürliche Religion wird nicht beachtet, sie ist wie natürliches Recht nicht faßbar. Das Positivum ist der *Schöpferglaube*, der das geschichtliche Urfallereignis birgt und zugleich ein gemeinschaftsbildendes Moment enthält. Offenbarung

sei dann göttliche Kundmachung, die den Ursprung der frommen Gemeinschaft bestimmt und auf das Moment der Heilsabzweckung hinweist, sei darin ein Ereignis etwa analog dem heroischen Begeisterung oder dichterischer Inspiration, doch insofern auch wieder begrenzt, als die Offenbarung der eigenen Religion nie gegen die einer anderen gestellt werden kann. Schleiermacher lehnt also die Beanspruchung reiner und ganzer Wahrheit ab. — Hier habe Kritik einzusetzen: Die Wahrheitsfrage darf nicht zur Selbstbekundung Gottes gestellt werden. Wo das geschieht, würden dem Offenbarer Jesus Christus lediglich Funktionen in der Geistesgeschichte verbleiben. Seine Erscheinung in „Sohnschaft“, als *vere homo* kann nicht mit dem Naturzustand gefaßt werden. Der *Vater* offenbart sich in dem Sohn, deckt dem Menschen seine Unwahrheit vor Vater und Sohn, sich selber und seinem Mitmenschen auf und spricht ihm die Lösung zu.

In einer 2. *Vorlesung* äußerte sich Prof. D. Hermann zum hermeneutischen Verständnis des AT: „*Offenbarung, Wort und Text*“. Nach dem großartigen Unternehmen v. Hofmanns liegen nach langer Pause zwei Entwürfe vor, die von Fried. Baumgärtel und Gerh. v. Rad. Sie seien kritisch zu untersuchen. Baumgärtel wird gefragt, ob seine Scheidung der atl. Wissenschaft in einen phänomenologischen und einen auf Verheißung gegründeten theologischen Teil haltbar sei. Interpretation und nicht Kerygma sei die Aufgabe des Alttestamentlers. Wiederum werde sein Vorstoß gegen die typologische Behandlung als berechtigt angesehen: Verheißung (nicht Weissagung) und Erfüllung sei die bessere Formulierung. v. Rad suche in seinem typologischen Vorgehen im AT nicht bloß Glaubensgeschichte, sondern die Geschichte des Volkes Gottes. Doch wo über die Frömmigkeitsgeschichte hinaus nach dem Zeugnis gesucht werde, erlaube die Sache der Offenbarung wohl einer unbiblischen metaphysisch-ontologischen Verflechtung. Das Wesen der Geschichte und damit der geschichtlichen Offenbarung sei angetastet, wo deutungsbedürftige Sage, wo „von Gottes Wort *gewirkte* Geschichte“ als geschichtliche Erscheinung angesehen wird. Es gelte wohl, durch das menschliche Zeugnis der biblischen Verfasser und Redaktoren hindurch die Sache selbst zu erfassen nach dem Offenbarungskriterium des Anspruches Gottes: Wer bin ich und wer seid ihr.

Ein Aufruf zu ständiger Besinnung nach und hoffentlich auch noch mitten in den *Bemühungen um die Grundordnung* unserer Kirche bildet das Referat von Dozent Dr. Beintker-Greifswald: „*Das Problem der Kirchenverfassung und die heilige Schrift*“. Gegenüber dem römisch-katholischen und reformierten Verständnis wurde die lutherische Auffassung herausgestellt, daß der *gestorbene und auferstandene Herr* die alleinige Ordnungsmacht in seiner Kirche bleibt; es wurden dazu folgende allgemeine Grundsätze für

die Form der Kirche genannt: 1. Einheit und Universalität der Christenheit, 2. Einheit von Gesetz und Evangelium, 3. Geltung der Norm: Gerechtigkeit und Liebe, 4. Sicherung von Wahrheit und Freiheit, 5. damit erforderliche Beweglichkeit der Ordnung der Gemeinde und Unbeweglichkeit der Gottesordnung.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt das Referat des Assistenten Dr. Rogge-Berlin über den aus dem Antinomienstreit meist nur namentlich bekannten *Johann Agricola und seine theologischen Ansätze*. Sein negatives Gesetzesverständnis verflacht den Bußbegriff, kennt nicht die Anfechtung in ihrer ganzen Tiefe oder — anders ausgedrückt — nicht den „gekneuzigten Herrn“.

„*Einigung in der Rechtfertigungslehre?*“ war die kritische Frage Prof. D. Schotts-Halle zu der von Hans Küng behaupteten Einigkeit in seiner katholischen Besinnung über die Lehre Karl Barths (vgl. O. Weber in ThLZ 6/1958, Sp. 401 ff.). Dabei wurde die Küngsche Rechtfertigungslehre nicht Barth (B. hat bereits bestätigt, von K. verstanden zu sein), wohl aber dem Tridentinum und Luther gegenübergestellt. Sein Verhältnis zum Tridentinum charakterisiert K. selber: Im Tridentinum lägen richtige, aber einseitige Formulierungen vor. Diese Wertung wird von der kirchlichen Aufsicht durch erteiltes Imprimatur positiv gesehen. 6 Controverspunkte mit Luther wurden am Gnadenbegriff herausgestellt. Einer sei hier nur genannt: Gnade ist ausschließlich Gottes Sache; gratia creata muß daher mit den Werken zusammen nach der Rechtfertigung genannt werden. (Vgl. Weber a.a.O. Sp. 403, Abs. 3 ff!) In klarer und geraffter Form las Dr. Baumbach (Univ. Berlin) über „*Das Moment des Bösen in den Qumran-Texten und Joh. Schriften des NT*“. Nach Darstellung der Fundgeschichte und Kennzeichnung der Fundstücke wurde am Problem des Bösen die Frage untersucht, ob Jesus und die Urgemeinde im gemeintlichen Zusammenhang mit der Sekte von Qumran stehen (wie Wilson behauptet: Die Schriftrollen am Toten Meer, 1956), und die zu dieser Frage ergiebigsten Joh. Schriften herangezogen. Das Ergebnis in den Hauptpunkten ist: Ubereinstimmende Züge nur in gemeinsamer Abhängigkeit von spätjüdischen Schriften. Der Dualismus Licht—Finsternis ist bei Joh. anders als bei Qu, da das menschliche Schicksal sich an Christus entscheidet; im Gegensatz zu Qu ist bei Joh. Christi Heil gegenwärtig, der Satan bereits gerichtet und wartet nur auf Vernichtung bei Christi Wiederkehr. Es fehlt bei Joh. völlig die Qu wichtige Gemeindeordnung und der Bundesgedanke. Da so entscheidende Beeinflussung nicht vorliegt, ist umstürzende Revision des Joh.-Verständnisses (Albright) nicht erforderlich, wohl aber Revision durch weiteres Studium des Spätjudentums und der Gnosis.

Zwei praktisch-theologische Vorlesungen wurden geboten. Prof. D. Nagel-Greifswald betonte in sei-

nem Beitrag: „*Die Bedeutung des allgemeinen Priestertums für die Führung des geistlichen Amtes*“ die enge Bezogenheit von Amt und Gemeinde des allgemeinen Priestertums, wodurch für die praktische Amtsführung einem übersteigerten Amtsbewußtsein gewehrt wird und der Amtsträger an der Notwendigkeit nicht vorbeikommt, zur Entfaltung seines priesterlichen Dienstes in die Welt hinein Glieder der priesterlichen Gemeinde aktiv zu beteiligen. Dazu sei ein weiterer Helferkreis bis hin zu Berufsgruppenspezialisten ins Werk zu setzen, für die der Pastor ordnende, bewegende und prüfende Funktionen hat. Assistent Dr. Kiesow-Berlin („*Kirchliche und psychologische Seelsorge unter konfessionellem Aspekt*“) stellte im Gegensatz zur röm.-katholischen Kirche innerhalb der evangelischen Theologie und Kirche mangelnde Berücksichtigung tiefenpsychologischer Erkenntnisse fest.

Durch das dargebotene Bildmaterial und die sprachliche Darstellung, sowie durch die Gegenwartsbezogenheit des Mitgeteilten war es ein besonderer Genuß, das spannende Spiel zwischen „*Kaisertum und Reform im Spiegel mittelalterlicher Baukunst*“ wahrzunehmen, das Prof. Dr. Lehmann (Kunstgeschichte, Berlin) bot. Von Karl dem Großen und den Sachsenherrschern, von den Saliern bis zu den Staufenen begegnet der dort schaugestellten herrscherlichen Macht (auch von Kirchenfürsten geboten) mit knapper Sachlichkeit, urchristlichen Geist demonstrierend, die Reformbewegung der Kirche, hier nur in Stichworten genannt: in Fulda und bei der lothringischen Klosterreform, der Reform von Cluny (z. B. Hersfeld und Hirsau) und schließlich den Zisterziensern. Kann eine Zeit ohne diese Spannung sein?

Zum Abschluß sollen noch zwei besondere Abendveranstaltungen erwähnt werden: Kirchenmusikdirektor Eger-Freiberg bot auf der großen Silbermann-Orgel dar die so selten zu hörende „*Kunst der Fuge*“, J. S. Bachs letztes großes Werk. Gedruckte Anleitungen halfen diesem gewaltigen Werk folgen; doch um es zu fassen, wird man es öfter zu hören gelockt. Erschütternd ist der abrupte Abbruch in der Schlußfuge, nachdem das Thema BACH gebracht war, sodaß seine Vereinigung mit den anderen ausbleibt. „Vor deinen Thron tret ich hiermit“ schließt diese Meistergeschichte ab.

Ganz anders, aber in seiner schlichten Form meisterlich anschaulich und eindrucklich war der Lichtbildervortrag von Propst Lic. Runge-Schwerin in einem Gemeindeabend: „*Christlicher Glaube und Naturerkenntnis*“. Man wünschte, daß viele Gemeinden ihn bekommen könnten.

Dank für die geistige und leibliche Erfrischung am Veranstalter und alle Beteiligten klang in diesem Bericht wohl durch. Erfreulicherweise konnten 2 Pfarrenehepaare und ein Stralsunder Altster diesmal aus

unserem Kirchengebiet mit Unterstützung durch das Konsistorium teilnehmen. Bischof D. Mitzenheim, der Leiter der Akademie in unserer DDR, hat nun für nächstes Jahr in sein Eisenach eingeladen. Wen es nach Eisenach, Wartburg, Rennsteig und aufrichten-

der geistlicher Kost lockt, dem sei zu einem festen Entschluß Mut gemacht und gern etwa nötige Beratung angeboten.

Schoeneich, Anklam.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.
